

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises trifft folgende Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und weist die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Zweckverbandsversammlung an, wie folgt zu votieren:

- 1. Die Kreissparkasse Köln nimmt die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 2. Fall des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) in der Fassung vom 18. November 2008 – in der aktuell gültigen Fassung – zum 01. August 2023 nach den Werten der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2022 auf.**
- 2. Mit Vollzug der Aufnahme verliert die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Träger der vereinigten Sparkasse wird ab diesem Zeitpunkt – vorbehaltlich der sparkassenrechtlichen Genehmigung – der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln.**
- 3. Der nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Sparkassengesetz NRW zu schließende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln (siehe Anlage) wird zugestimmt.**